

4.2.7.1 Beteiligungsspiegel

4.2.7.1.1 Grundlagen

Gemeindeggesetz

§ 44 Zusammenarbeitsformen und übertragbare Aufgaben

¹ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen allein oder gemeinsam mit andern Gemeinden erfüllen oder sie einem externen Leistungserbringer übertragen. Sie kann privat- oder öffentlich-rechtliche Unternehmungen gründen oder sich daran beteiligen.

² Die Gemeinde kann die Befugnisse der Stimmberechtigten und die politischen Führungsaufgaben des Gemeinderates nicht übertragen.

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 26 Organisationen mit kommunaler Beteiligung

¹ Eine Gemeinde kann sich an einem Unternehmen gemäss § 44 Absatz 1 des Gemeindegesetzes mittels Finanz- und Sacheinlagen und mittels Einsitzrecht im strategischen Leitungsorgan beteiligen.

² Steht mehreren Gemeinden gemeinsam ein Sitz im strategischen Leitungsorgan zu, gilt die Organisation bei allen beteiligten Gemeinden als Organisation mit kommunaler Beteiligung.

§ 29 Beteiligungsspiegel

Die Berichterstattung über die Organisationen mit kommunaler Beteiligung erfolgt im Beteiligungsspiegel. Dieser wird der Jahresrechnung im Anhang beigefügt.

§ 53 Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung

...

d. enthält einen Beteiligungsspiegel,

...

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 18 Beteiligungsspiegel

¹ Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation mindestens

- a. Name und Rechtsform der Organisation,
- b. das Gesamtkapital der Organisation und den Anteil des Gemeinwesens,
- c. den Buchwert der Beteiligung,
- d. Aussagen zu den erbrachten Leistungen der Organisation,
- e. Aussagen zu den spezifischen Risiken,
- f. das Reporting zur Eignerstrategie.

² Das Ausmass der Ausführungen richtet sich nach der Bedeutung der Beteiligungen.

4.2.7.1.2 Definition und Abgrenzung

Die Beteiligungen des Gemeinwesens sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen, da sie für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Im Beteiligungsspiegel sind die finanziellen und personellen Verflechtungen, die mit wesentlichen Risiken und Verpflichtungen behaftet sind - beispielsweise Kapitalverpflichtungen, Haftungsverpflichtungen und Abhängigkeiten in der Leistungserbringung - aufzuführen.

Weiterführende Informationen zur strategischen Ausrichtung (Beteiligungsstrategie, Beteiligungscontrolling) sind dem Kapitel 2.7 Beteiligungscontrolling zu entnehmen.

4.2.7.1.3 Beteiligungen im Finanzvermögen (Sachgruppe 107)

Es ist den Gemeinden freigestellt, auch Anlagen des Finanzvermögens im Beteiligungsspiegel aufzuführen. Zu den Beteiligungen im Finanzvermögen muss keine Beteiligungsstrategie vorhanden sein.

4.2.7.1.4 Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (Sachgruppe 145)

Die Beteiligungen im Verwaltungsvermögen umfassen Anteile am Kapital von privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. Sie stehen im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Stimmberechtigten sind für die Beschlussfassung über allfällige Beteiligungen analog den Bestimmungen aus dem Gemeindegesetz (§10 Abs. c. Punkt 6) zuständig.

Wenn zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsspiegels die Jahresrechnung eines Unternehmens noch nicht veröffentlicht ist, muss auf die aktuellste zur Verfügung stehende Jahresrechnung zurückgegriffen werden.

Die Beteiligungen werden nach Unternehmungskategorie (Gemeinden, öffentliche Unternehmen, private Organisationen) in Sachgruppen (145x) geführt und die einzelnen Beteiligungen als Detailkonto ausgewiesen. Die Aktivierung erfolgt über die Investitionsrechnung. Sie ist unabhängig von der Aktivierungsgrenze.

Nebst der Bilanzierung sind die Beteiligungen in der Anlagebuchhaltung und im Beteiligungsspiegel aufzunehmen und jährlich zu aktualisieren. Der Beteiligungsspiegel ist Bestandteil des Anhangs zur Jahresrechnung.

Eine Vorlage für die Darstellung des Beteiligungsspiegels findet sich im Anhang. Selbstverständlich ist es jeder Gemeinde freigestellt, im Beteiligungsspiegel ausführlicher zu rapportieren.

Als Empfehlung für die konsolidierte Betrachtungsweise definiert das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) den zusätzlichen Ausweis der Nettoschuld in der Auslegung zur Fachempfehlung 13. Mit der Aufgabenübertragung der Gemeinden beispielsweise an einen Gemeindeverband können die Gemeinden ihren Haushalt entlasten. Die anteilige Nettoschuld je Einwohner der Gemeinde gegenüber dem Gemeindeverband stellt eine zusätzliche Kennzahl über die Verschuldung der Gemeinde dar. Ein Ausweis im Beteiligungsspiegel wird empfohlen.

Ausführungen und Informationen zum buchhalterischen Teil der Beteiligungen sind im Kapitel "4.2.3.9 Beteiligungen" festgehalten.

4.2.7.1.5 Schema Beteiligungsspiegel

Die Vorlage des Beteiligungsspiegels ist in der Rubrik Downloads abrufbar.

Anhang Vorlage 4.2.7.1 Beteiligungsspiegel								
Beteiligungsspiegel								
Angaben über Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen								
Name, Sitz Rechtsform	Gesamtkapital, z. B. Eigenkapital (Aktienkapital, Gew. Inverkehrtrag, Reserven) Verbandskapital, Genossenschafts- kapital, usw.	Anteil Gemeinde Laufendes Jahr resp. Sitz im strategischen Leitungsorgan	Anteil Gemeinde Vorjahr resp. Sitze im strategischen Leitungsorgan	Buchwert	erbrachte Leistungen (Zweck, Tätigkeit, Zahlungsströme im Berichtsjahr)	spezifische Risiken (z.B. Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)	anteilige Nettoschuld je Einwohner	Reporting zur Egnerstrategie
privatrechtliche Unternehmen (z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften)								
öffentlich-rechtliche Unternehmen (z.B. Gemeindeverbände)								
andere Positionen / Verträge mit Dritten (z.B. einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechtes (ZSO) oder Sitzgemeindemodell (Musikschule) oder Wasserversorgungsgenossenschaft, Strassenunterhaltungsgenossenschaft, usw.)								
(allenfalls: Beteiligungen im Finanzvermögen)								
Bemerkungen:								
-								
-								